

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 303.

Sonntag den 30. October.

1853.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bestimmungen, welche von jetzt an für den Gewerbebetrieb der hiesigen Antiquare maßgebend sein sollen, von uns in ein Regulativ zusammengestellt worden sind und letzteres die Bestätigung der Königlichen Kreis-Direction erhalten hat, so bringen wir dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 25. October 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o c h.

Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare zu Leipzig.

- §. 1. Zum Betriebe des Antiquariatsgeschäfts ist außer dem Besiz des Bürgerrechts obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich.
- §. 2. Die Antiquare dürfen mit Preßerzeugnissen aller Art handeln, deren Vertrieb an sich nicht verboten ist und welche entweder
 - a) überhaupt schon im Gebrauch oder wenigstens
 - b) nachweislich im Besize von, dem Buchhändlerstande nicht angehörigen Personen gewesen sind, oder
 - c) im Buchhandel nicht mehr geführt werden.
- §. 3. Die Antiquare sind nicht befugt, gangbare buchhändlerische Artikel in Verlagsauktionen oder sonst **parthienweise** (in Quantitäten von mehr als zwei Exemplaren) an sich zu bringen; wogegen der Ankauf von ganzen Bibliotheken und von Maculaturvorräthen, zum Wiederverkauf im Ganzen wie im Einzelnen, ihnen unbenommen bleibt.
- §. 4. Jeder Antiquar hat über sein Bücherlager ein vollständiges Verzeichniß zu führen, worin außer dem Titel eines jeden Artikels die Zeit wann und die Person von welcher derselbe erworben worden — letztere mit Namen und Wohnort — genau angegeben sein muß. Diese Verzeichnisse sind den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Antiquar in allen nach gegenwärtigem Regulativ zu beurtheilenden Beziehungen persönlich zu haften insoweit als die in seinem Bücherverzeichnisse enthaltenen Einträge mit den ihm selbst bei Erwerbung des Buchs gemachten Angaben und seiner eigenen Wissenschaft übereinstimmen müssen.
- §. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen (§§. 1—4) sind mit Zwei bis Zwanzig Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe und bei wiederholtem Rückfall mit Einziehung der Betriebsconcession, so wie nach Befinden mit Confiscation der zur Ungebühr feilgebotenen oder angekauften Artikel zu ahnden.
Beim Handel mit noch ungebrauchten Preßerzeugnissen ist Strafe und beziehentlich Confiscation verwickelt, sobald im einzelnen Falle der Antiquar nicht durch sein Bücherverzeichniß nachweisen kann, daß die von ihm verkauften oder feilgebotenen Exemplare unter eine der in §. 2 unter b und c aufgeführten Kategorien gehören, wobei dem Denuncianten der Beweis der Unrichtigkeit des erwähnten Verzeichnisses vorbehalten bleibt.
- §. 6. Den Antiquaren ist unbedingt verboten, Bücher, Musikalien oder Bilderwerke von Kindern, Schülern und Lehrlingen ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Aeltern oder Aelternstelle vertretenden Personen, beziehentlich der Lehrherren an sich zu bringen. Der Zuwiderhandelnde hat — abgesehen von etwa eintretender criminalgesetzlicher Ahndung — Zwei bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, nach Befinden Einziehung der Concession zu gewärtigen und hat jedenfalls die auf solche Weise erworbenen Gegenstände unentgeltlich zurückzugeben.

Leipzig, den 14. September 1853.
(L. S.)

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o c h.

Iphofen.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch Regierungswegen bestätigt.
Leipzig, den 10. October 1853.
(L. S.)

Königliche Kreis-Direction.
von Droizem.
von Einsiedel.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern wird den Bäckern, so lange die jetzigen hohen Getreidepreise anhalten, hiermit nachdrücklich und bei namhafter Strafe verboten, frischgebackenes Brot zum Verkauf zu bringen, so lange sie nicht solches, das wenigstens zwei Tage alt ist, vorrätzig und ausliegen haben.

Leipzig, den 29. October 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
R o c h.

Süntzer.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1851 und 1852 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegsministerii vom 22. Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 101) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre